

"Früher war nicht alles besser"

Interview in der Börsen-Zeitung, Nr. 175, vom 11. September 2012

mit

Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums

Institute for Law and Finance

Goethe-Universität Frankfurt

Der 69. Deutsche Juristentag vom 18. bis 21. September befasst sich in der Abteilung Wirtschaftsrecht unter dem Thema "Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung" mit den Grundlagen der Corporate-Governance-Regulierung hierzulande. Als Basis für die Diskussion hat der Münchner Universitätsprofessor Mathias Habersack ein Gutachten erstellt. Der Aktienrechtler Theodor Baums, der vor gut zehn Jahren den Deutschen Corporate Governance Kodex maßgeblich mit auf die Schiene gesetzt hat, zieht im Interview Bilanz und erörtert weiteren Regelungsbedarf.

- Herr Prof. Baums, was hat der Staat in der Binnenorganisation von Unternehmen überhaupt verloren?

Für staatliche Eingriffe in die Binnenstruktur von Publikumsgesellschaften gibt es gute und weniger gute Gründe. Erstens funktioniert hier die Eigentümerkontrolle nicht hinreichend. Zweitens sind die Entscheidungen von Großunternehmen oft von erheblicher Tragweite für die "Stakeholder" - Arbeitnehmer, Investoren, Zulieferer, Verbraucher und Sitzgemeinden. Vor weitreichenden Entscheidungen sind diese Interessen jedenfalls mitzubedenken. Je nach der politischen Durchschlagskraft dieser Interessen wird deren Berücksichtigung dann auch in den Unternehmen institutionell verankert. Wieweit Letzteres sinnvoll und richtig ist, steht auf einem anderen Blatt.

- Mancher Kritiker bemängelt eine zunehmende Instrumentalisierung der Aktiengesellschaft für gesellschaftspolitische Anliegen, ist die Kritik berechtigt?

Historisch gesehen ist die Aktiengesellschaft als typische Rechtsform des Großunternehmens zu allen Zeiten für gesellschaftspolitische und allgemeinpolitische Anliegen in Anspruch genommen worden, für Kolonialpolitik, für Infrastrukturaufgaben, für Rüstungswirtschaft und anderes mehr. Früher war nicht alles besser. Ich würde zum Beispiel die aktuelle - und notwendige - Debatte um eine Frauenquote nicht als unangebrachte Instrumentalisierung von Großunternehmen für gesellschaftspolitische Anliegen bezeichnen. Ob es einer zwingenden Quote bedarf, ist eine andere Frage.

- Hierzulande ist seit zehn Jahren der Deutsche Corporate Governance Kodex als halbstaatliches Instrument der Selbstregulierung etabliert, sieht die Unternehmenswelt seitdem wirklich besser aus, wenn man sich die Banken- und Finanzkrise vor Augen führt?

Die erste Welle der Finanzkrise hatte auch etwas mit Corporate Governance zu tun, in Deutschland allerdings vor allem des öffentlichen Banksektors, für den der Corporate Governance Kodex nicht gilt. Der Kodex für die börsennotierten Gesellschaften hat sich nach Auffassung der Marktteilnehmer und Sachkenner im Ganzen bewährt.

- Ist die Idee des Kodex nicht letztlich schon damit begraben worden, dass der Gesetzgeber wichtige Themen an sich gezogen hat, nur weil ein erheblicher Teil der Unternehmen bestimmten Empfehlungen nicht folgen wollte?

Die individuelle Veröffentlichung der Managergehälter etwa hat der Gesetzgeber zu Recht an sich gezogen, weil Publizitätsvorschriften in diesem Bereich grundsätzlich nicht in den Kodex gehören. Davon abgesehen steht es dem Gesetzgeber selbstverständlich frei, eine Materie der Selbstregulierung durch den Kodex zu entziehen, wenn er eine zwingende und allseits zu befolgende Regelung für notwendig hält. Letzteres sollte natürlich in jedem Fall gut bedacht und abgewogen werden. Das ist zum Beispiel beim gesetzlichen Verbot des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat nicht überzeugend gelungen.

- Gießt die Kodex-Kommission mit der jüngst forcierten Unterstützung der Abweichungskultur angesichts dieser Politik nicht Öl ins Feuer?

Die Empfehlungen des Kodex sollen Abweichungen ja gerade ermöglichen. Die Aussage in der Präambel des Kodex, dass gut begründete Abweichungen von einer Kodexempfehlung im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen, unterstreicht nur das Prinzip des Kodex und tritt einem verbreiteten Missverständnis entgegen, dass eine möglichst hundertprozentige Befolgung wie bei Wahlen zum ZK der SED erstrebenswert wäre.

- Der Gutachter für den Deutschen Juristentag, Prof. Mathias Habersack, fordert eine Entschlackung des Kodex, wo sollte man ansetzen?

Das Gutachten enthält einige bedenkenswerte Vorschläge; einiges ist in der letzten Kodexänderung vom Mai diesen Jahres schon vorweggenommen. Nicht folgen kann ich dem Gutachten bei dem Vorschlag, auf die Wiedergabe zwingenden Gesetzesrechts zu verzichten. Diese Information ist für vor allem für ausländische Investoren wichtig. Überdies dient diese Wiedergabe oft als Anknüpfungspunkt für die Empfehlungen des Kodex, der nur mit diesem Kontext besser verständlich und lesbar wird.

- Der Aufsichtsrat nimmt großen Raum im Kodex ein, das Thema Unabhängigkeit der Gremienmitglieder beschäftigt die Regierungskommission. Habersack plädiert für eine weitere Empfehlung, wonach dem Aufsichtsrat einer abhängigen Gesellschaft eine angemessene Anzahl von nicht dem herrschenden Unternehmen zuzurechnenden Anteilseignervertretern angehören sollten, unterstützen Sie diese Überlegung?

Das Thema Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist seit der letzten Revision des Kodex im Mai diesen Jahres, die der Gutachter noch nicht berücksichtigen konnte, meines Erachtens zufriedenstellend geregelt. Weitere Vorgaben für konzernabhängige, börsennotierte Gesellschaften erübrigen sich damit. Für nicht börsennotierte Gesellschaften bedarf es ebenfalls keiner Regelung.

- Ist generell eine stärkere Einbeziehung der Minderheitsaktionäre im Aufsichtsrat angeraten, zum Beispiel über einen zusätzlichen Katalog an Zustimmungsvorbehalten?

Zustimmungsvorbehalte sind kein geeigneter Ansatzpunkt in diesem Zusammenhang. Der Kodex sieht vor, dass dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll. Diese Mitglieder können und sollten in besonderer Weise auch die Interessen der Minderheitsaktionäre berücksichtigen. Aus meiner Sicht ist das ein zutreffender und ausreichender Ansatz.

- Laut Habersack sollte der Aufsichtsrat gezwungen werden, seine Einschätzung zur Unabhängigkeit seiner Mitglieder offenzulegen - würde das weiterbringen?

Der Kodex sieht bereits vor, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung potenzielle Interessenkonflikte, persönliche und geschäftliche Beziehungen des Aufsichtsratskandidaten zum Unternehmen, seinen Organen und wesentlich beteiligten Aktionären, offenzulegen hat. Außerdem soll der Corporate-Governance-Bericht über solche Verbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, berichten. Das genügt.

- In Unternehmenskrisen werden immer wieder Defizite in der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen Organvertreter bemängelt, sollte der Gesetzgeber hier nachbessern?

Der Ansatz des Gutachtens von Habersack, es hier beim "Private Enforcement" - nur die Unternehmensorgane und Aktionäre sind zur Verfolgung von Schadenersatzansprüchen berufen - zu belassen, ist im Prinzip richtig. Das Gutachten geht allerdings weiter und will Klagen durch Einzelaktionäre erleichtern. Ich bin da gerade für die Publikumsgesellschaft skeptisch. Die Vorschläge des Gutachtens verdienen aber eine weitere eingehende, empirisch

und rechtsvergleichend abgestützte Diskussion. Meines Erachtens liegt der dringendere Handlungsbedarf hier im Bereich der öffentlichen Unternehmen und ihrer Aufsichtsorgane.

- Auf EU-Ebene ist in die Diskussion gebracht worden, die Informationsqualität der Entsprechenserklärung extern prüfen zu lassen, halten Sie das für sinnvoll?

In den Mitgliedstaaten der EU ist das Enforcement insoweit ganz unterschiedlich ausgestaltet, das muss die EU-Kommission bei ihren Vorschlägen unbedingt berücksichtigen. In Deutschland ist die unterbliebene, unvollständige und falsche Entsprechenserklärung bereits hinreichend sanktioniert, vor allem durch Anfechtungsklagen gegen Entlastungsbeschlüsse, die in anderen Mitgliedstaaten unbekannt sind. Alles andere - mangelnde Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Corporate Governance-Berichts - sollte der Kritik der Marktakteure überlassen bleiben.

- Es braucht also nicht mehr Sanktionsmöglichkeiten gegen fehlerhafte Entsprechenserklärungen?

Aus meiner Sicht nicht. Fehlerhafte Entsprechenserklärungen können eine Anfechtungsklage auslösen, vorsätzliche Falschangaben sind sogar bußgeldpflichtig.

- Einige schlagen ja inzwischen vor, die Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen oder Aufsichtsratswahlen auszuschließen.

Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen bei falschen Entsprechenserklärungen ist zuzustimmen. Allerdings sollte der Gesetzgeber den nach wie vorher nicht überzeugend erfassten Missbrauch dieses Aktionärsrechts angehen. Dafür gibt es seit langem Vorschläge.

- Und wie sehen sie die Anfechtbarkeit von Aufsichtsratswahlen?

Was die Anfechtung von Aufsichtsratswahlen betrifft, muss man sehen, dass sich die falsche oder unvollständige Information über den Kandidaten, etwa über dessen wirtschaftliche und persönliche Beziehungen zum Großaktionär, häufig zunächst im Wahlvorschlag finden wird, was schon deshalb nach geltendem Recht zur Wahlanfechtung berechtigt. Wegen der problematischen Wirkungen eines Anfechtungsurteils nach erfolgter Wahl in den Aufsichtsrat sollte der Gesetzgeber sich aber mit den Folgen eines solchen Urteils befassen. Auch dafür gibt es Vorschläge.

- Um Aktionäre zur Stimmabgabe auf der Hauptversammlung zu motivieren, bringt Prof. Habersack Treueprämien wie Dividendenaufschlag oder erweiterte Stimmrechte wieder ins Gespräch - ein gangbarer Weg?

Beide Vorschläge werden seit Langem erörtert. Ich bin in beiden Punkten für Satzungsfreiheit, dann können die Investoren hierüber abstimmen. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die Präsenzen auf den Hauptversammlungen im Jahr 2012 im Vergleich mit 2011 auch in den großen Publikumsgesellschaften deutlich angestiegen sind. Wenn dieser Trend anhält, lässt der Reformbedarf entsprechend nach.

- Wenn Sie auf die öffentlichen Diskussionen im Zusammenhang mit der Finanzkrise blicken, sehen sie Ansatzpunkte für Kodex oder Gesetzgeber?

Ein zentrales Thema in dieser Debatte sind die Nachhaltigkeit von Vergütungen und die Frage, welche Anreize Vergütungen vermitteln. Diese Debatte hat auch Bedeutung für die Managervergütung im Allgemeinen. Die Regierungskommission Corporate Governance Kodex hat erklärt, dass sie sich in den nächsten Monaten mit dem Themenkreis Vorstandsvergütung befassen wird. Sehr kritisch sehe ich den Umgang der Politik mit dem Thema Verantwortlichkeit im öffentlichen Bankensektor, vor allem bei den Landesbanken, aber auch bei sonstigen öffentlichen Unternehmen.

- Inwiefern?

Der Vorschlag der Bundesjustizministerin, eine unabhängige Kommission eine Bankenquete durchführen zu lassen, dadurch auch Corporate-Governance-Probleme in diesem Bereich ans Licht zu heben und Lösungsvorschläge zu unterbreiten, ist leider dem Vernehmen nach von der Spitze des Finanzministeriums abgelehnt worden. Da Mitglieder der Exekutive in den Gremien der öffentlichen Banken saßen und sitzen, hätte das Parlament eine solche Enquete durchsetzen müssen. Hier ist das Parlament seiner Aufgabe nicht gerecht geworden.

Das Interview führte Sabine Wadewitz.